

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 2-330-0
für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen



Stadt Kleve

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 2-330-0

für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen

Bearbeitung:

Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen

-Rathaus -

Minoritenplatz 1

47533 Kleve

Kleve, März 2019

i.A. I.Lehbrink
(M.Sc. Stadtplanung)

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2	METHODISCHES VORGEHEN	2
2.1	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	2
2.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen	2
3	GRUNDLAGEN UND ZIELE DER PLANUNG	3
3.1	Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für	3
	das Vorhaben.....	3
3.2	Planungsrelevante Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen	3
3.2.1	Regionalplan	3
3.2.2	Flächennutzungsplan	4
3.2.3	Landschaftsplan.....	4
3.2.4	Biotopkartierung der Stadt Kleve	4
3.2.5	Baumschutzsatzung der Stadt Kleve.....	4
3.2.6	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	4
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUS- WIRKUNGEN SOWIE MÖGLICHER VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	5
4.1	Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren/ Auswirkungen der Planung	5
4.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	5
4.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	6
4.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	6
4.2	Schutzgut Boden.....	7
4.3	Schutzgut Wasser	9
4.4	Schutzgut Klima/ Luft	10
4.5	Schutzgut Tiere/ Pflanzen	10
4.5.1	Biotop-/ Nutzungsstrukturen	10
4.5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung/ Voruntersuchung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung VSG Unterer Niederrhein	11
4.5.3	Schutzgebiete/ Schutzobjekte	11
4.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	12
4.7	Schutzgut Mensch	12
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
4.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	14
4.10	Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h BauGB)	14
4.10.1	Energie	14
4.10.2	Abwasser-/ Schmutzwasser-/ Niederschlagswasserentsorgung	14
4.11	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	14
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	15
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich	16
6	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	16
6.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
6.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	17
7	TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	17
8	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	18
9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
10	ABKÜRZUNGEN	20
11	QUELLEN	21

1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser bildet einen besonderen Teil der Begründung des Bebauungsplans.

In Anlage 1 des BauGB werden folgende Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 aufgeführt:

- Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben.
- Darstellung der planungsrelevanten Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen inkl. Angaben über die Berücksichtigung dieser Ziele im Rahmen des Vorhabens.
- Bestandsmerkmale des derzeitigen Umweltzustands einschließlich einer Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Übersicht über Alternativen und Auswahlgründe.

Zusätzlich erfolgen folgende Angaben (§ 2a, Abs. 2 BauGB), soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art der Festsetzungen für das Vorhaben und den Planungsstand erforderlich sind:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt.
- Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der oben genannten erforderlichen Angaben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die Ergebnisse des im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden

Mit Hilfe der Beschreibung der verwendeten Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung wird der Öffentlichkeit sowie den Behörden dargelegt, welche Verfahren angewandt wurden. Die Darstellung der Prüfmethode ermöglicht es, nachzuvollziehen, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung auf einer bestimmten Informationsgrundlage nach allgemein anerkannten Prüfverfahren erarbeitet worden sind.

Aussagen über die Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-330-0 sind der Begründung zum B-Plan zu entnehmen. Für die Erstellung des dazugehörigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und des Umweltberichtes wurden sowohl planungsrelevante Hinweise und Stellungnahmen zu den Bebauungsplan-Unterlagen als auch eine Kartierung des Geltungsbereichs bzw. der Biotop- und Nutzungsstrukturen durchgeführt.

2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es nicht immer möglich, sämtliche Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu bewerten. Darüber hinaus sollte die Erfassung der Grundlagendaten in einem der Planung angemessenen Umfang erfolgen. Daher ist es wichtig, im Umweltbericht auf evtl. vorhandene Lücken im Kenntnisstand bzw. auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von notwendigen Unterlagen hinzuweisen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit und den Behörden die Möglichkeit gegeben mit zusätzlichen Hinweisen zur Beseitigung dieser Lücken beizutragen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan sowie die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgrund des nahegelegenen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ wurde extern durch das Planungsbüro Sterna erstellt.

3 Grundlagen und Ziele der Planung

3.1 Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um hier eine Bebauung zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Der Flächennutzungsplan in Aufstellung sieht hier bereits eine Wohnbaufläche vor, so dass der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, angrenzend an die bestehende Bebauung in Kellen Wohnraum zu schaffen. Zur Erschließung des Plangebiets wird keine weitere Straße benötigt. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern sowie anteilig auch Mehrfamilienhäusern geschaffen. Zur Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes hin zur freien Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rande vom Ortsteil Kellen auf dem Flurstück 389 tlws., sowie 498 tlws., Flur 5 der Gemarkung Kellen und umfasst etwa 6.775 m². Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Freifläche, welche an die Wohnbebauung von Kellen grenzt und an den Straßen Selfkant und Zum Breijpott gelegen ist. Das Klever Zentrum ist ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt.

Zur Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes hin zur freien Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Eine detaillierte Bestandsbeschreibung des Geltungsbereichs ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 2-330-0 enthalten.

3.2 Planungsrelevante Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen

3.2.1 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) nun in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ab.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2-330-0 ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgezeichnet. Gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des

Siedlungsraums stattfindet. Der ASB dient der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Eine Abbildung des betroffenen Planausschnitts ist der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet bzw. eine Sonderbaufläche dar. Der Entwurf des sich in Aufstellung befindenden Flächennutzungsplans sieht bereits Wohnbauflächen für das Gebiet vor. Somit ist eine Verstetigung des Wohnens durch den Bebauungsplan 2-330-0 eine sinnvolle Entwicklung aus den übergeordneten Plänen und aufgrund der Berücksichtigung in der Neuaufstellung ist eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

3.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Kleve. Ein neuer Landschaftsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Grenzen und Inhalte wurden durch die Untere Naturschutzbehörde mit der Stadtverwaltung abgestimmt, so dass die Ziele und Maßnahmen dem Vorhaben nicht entgegen sprechen werden.

3.2.4 Biotopkartierung der Stadt Kleve

In der Kartierung der Siedlungsbiotope ist die Fläche als Intensivgrünland dargestellt (STADT KLEVE 2012).

3.2.5 Baumschutzsatzung der Stadt Kleve

Im Geltungsbereich sind keine gem. der „Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume“ geschützten Bäume vorhanden.

3.2.6 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Grundlage für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bildet der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 2-330-0. In diesem erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung, einer Artenschutzprüfung und der Auswertung des bestehenden

Planungsrechts sowie der Darstellung und Bewertung weiterer Bestandteile des Naturhaushaltes eine Bewertung des Ausgangszustandes des Geltungsbereichs sowie eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens inkl. des hieraus abgeleiteten Kompensationsbedarfes. Die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages flossen im Rahmen der Umweltprüfung in die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen ein. Für eine detaillierte Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe und der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sei daher auf den Fachbeitrag verwiesen.

4 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausführliche Aussagen über den aktuellen Zustand der Schutzgüter sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes geschieht nachfolgend jeweils schutzgutbezogen. Die Bewertung bezieht sich gemäß § 2 Abs. 4, Satz 3 BauGB auf "das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann."

4.1 Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren/ Auswirkungen der Planung

Ein Bauvorhaben kann sich auf unterschiedliche Weise auf die Umwelt auswirken. Zu unterscheiden ist regelmäßig in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase durch:

- temporären Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten,
- Bodenentnahme, -umlagerung, -verdichtung,
- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Erschütterungen und möglicherweise mechanische Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr,
- Transport und (Zwischen)Lagerung von Überschussmassen, Bodenverlagerung und -verdichtung.

Dadurch sind innerhalb des Geltungsbereichs vor allem folgende Schutzgüter gefährdet:

- ungeschützte Grundwasserschichten durch Schadstoffeintrag,
- die vorhandene Vegetation, insbesondere die verbleibenden Bäume,
- angrenzende Nutzungen durch Lärm- und Staubimmissionen.

Die Beeinträchtigungen sind soweit möglich, durch Schutzmaßnahmen zu reduzieren. Dazu werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag allgemeine Schutzmaßnahmen für Boden, Grundwasser und Vegetation festgelegt. Sofern nicht mittel- bis langfristig wiederherstellbare Biototypen baubedingt überformt werden, ist bei den baubedingten Auswirkungen i. d. R. davon auszugehen, dass sich innerhalb einer kurzen Zeit ein Zustand einstellt, wie er vor dem Eingriff bestand.

Vorbelastungen sind in Form von Verkehr und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Wohnbebauung sowie der vorhandenen Straßen bereits vorhanden.

Kompensationsmaßnahmen für temporär begrenzte, baubedingte Beeinträchtigungen werden deshalb nicht festgelegt.

4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen des Bauvorhabens bestehen vor allem durch die Versiegelung und Überformung von Vegetationsstrukturen. Dadurch wird Tieren und Pflanzen allgemeiner Lebensraum entzogen.

Davon ist insbesondere die Wiesenfläche betroffen, da hier ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt wird.

Durch den Bebauungsplan wird die bereits vorhandene Wohnbebauung auf den gegenüberliegenden Straßenseiten der Straßen Selfkant und Zum Breijpott in geringfügigem Ausmaß nord-östlich angrenzend erweitert.

Durch das Planvorhaben sind keine Barrierewirkungen zu erwarten, da die Freifläche selbst auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist und als Weide für Tiere genutzt wird.

Die Baukörperhöhen werden sich an den umgebenden Höhen der vorhandenen Gebäudestrukturen orientieren, zudem wird durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eine Ortseingrünung der zukünftigen Bebauung geschaffen. Damit sind optische beeinträchtigende Wirkungen über das Plangebiet hinaus nicht zu erwarten.

4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens sind die Beeinträchtigungen durch die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu verstehen.

Lärmemissionen werden durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen und eine zusätzliche Nutzung der Flächen entstehen, allerdings sind bereits jetzt Störungen durch Verkehr auf den vorhandenen Straßen vorhanden. Stoffliche Emissionen treten durch die Bebauung und den Fahrzeugverkehr auf.

Optische Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Fahrzeugen.

Das Gebiet grenzt nord-östlich an die vorhandene Wohnbebauung sowie die Straßen Selfkant und Zum Breijpott. Innerhalb des Geltungsbereichs werden Immissionen durch Licht zunehmen. Da jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den jeweils gegenüberliegenden Straßenseiten Wohnbebauung vorhanden ist handelt es sich vielmehr um eine Verschiebung der Lichtimmissionen Richtung Nord-Osten. Allerdings wird die Immission in Richtung der Freifläche durch die zukünftige Eingrünung abgemildert.

Durch Bebauung der Freifläche werden die Auswirkungen durch zusätzliche optische Elemente erhöht, mit einer als erheblich einzustufenden Zunahme von Störungen auf die Umgebung ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2 Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit der „Unteren Rheinniederung“ (Untereinheit 577) als Teil des „Niederrheinischen Tieflandes“ (Haupteinheit 57) (GEP 99). Dieser Naturraum wurde überwiegend durch die Fließdynamik des Rheins ausgeformt und geprägt. Die geologische Grundlage bieten unterschiedlich mächtige, schluffige und sandige holozäne Ablagerungen des Rheins.

Das Gebiet ist weitestgehend eben und befindet sich zwischen 14,20 und 14,50 Metern ü. NN.

Der natürliche Boden im Geltungsbereich ist als Vega (Braunauenboden) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenzahl liegt zwischen 65 und 82, dies bedeutet eine hohe Ertragsfähigkeit. (Geoportal NRW)

Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist der Baugrund, insbesondere in Hinblick auf die Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. (Geologischer Dienst NRW)

Für die Planung und Bemessung von Hochbauten ist die DIN 4149:2005-04 zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse S zuzuordnen. Es wird empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungs-kategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Bewertung:

Böden und Bodenfunktionen sind gesetzlich geschützt (Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 und § 10 LNatSCHG NRW). Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Das Vorhaben entspricht weitgehend diesen Zielvorgaben, da keine größeren Flächen innerhalb der freien Landschaft in Anspruch genommen und durch zusätzliche Straßen neu erschlossen werden müssen. Die Erschließung des Gebietes ist vorhanden, insgesamt handelt es sich bei der zukünftig dauerhaft versiegelten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs um eine verhältnismäßig kleine Fläche. Die angrenzenden Freiflächen bleiben erhalten.

Vor Errichtung der Wohngebäude sind im Baugrund objektbezogene Untersuchungen hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen, um spätere Konflikte auszuschließen.

Verbunden mit der Versiegelung sind Eingriffswirkungen wie die Verminderung des Retentionsvermögens, die Erhöhung des Oberflächenabflusses, Änderungen des Grundwasserregimes und negative Wirkungen aus lokalklimatischer Sicht.

Zur Verringerung der Auswirkungen auf später unversiegelte Bereiche des Plangebiets werden besonders für die Bauphase Verringerungsmaßnahmen festgelegt. Der entstehende Kompensationsbedarf wird über die Bewertung der betroffenen Vegetations- und Nutzungsstrukturen ermittelt.

Bau- und betriebsbedingt sind bei Beachtung der o.g. Vorgehenshinweise sowie der folgend angeführten Maßnahmen keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Böden zu erwarten.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum.
- auf druckempfindlichen wasserbeeinflussten Auenböden sind Kettenfahrzeuge einzusetzen.
- Abtrag von Mutter- und Auenboden sollte zur Vorbeugung von Gefügeschäden und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen innerhalb einer trockenen Witterungsperiode erfolgen
- Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind nicht zu befahren und im Bereich der Kompensationsfläche ist der Boden in möglichst naturnahen Zustand zu belassen, also nicht zu befahren oder abzutragen.
- ein Schutz des Mutterbodens gem. § 202 Baugesetzbuch ist zu gewährleisten

Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist damit nicht zu rechnen.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der optimale Flurabstand wird vom Geoportal NRW mit sehr hoch bewertet. Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für den Bereich des Untersuchungsraumes nicht. Das Gebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Das Bebauungsplangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die „Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet“ des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb der geschützten Gebiete am Rhein, die im Hochwasserfall bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen von Überschwemmung betroffen sein können. Die überschwemmten und geschützten Gebiete am Rhein sind in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Rhein dargestellt und unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

Bewertung:

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberflächen- und Grundwassers können nach dem heutigen Stand der Technik weitestgehend ausgeschlossen werden, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

In den derzeit unversiegelten Bereichen kann das niedergehende Regenwasser nicht mehr wie bisher direkt großflächig im Boden versickern und dort dem Grundwasser zufließen. In diesen Bereichen wird somit die Grundwasserneubildung herabgesetzt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist damit nicht zu rechnen.

4.4 Schutzgut Klima/ Luft

Kleve gehört zum maritim geprägten Klimabezirk „Niederrheinisches Tiefland“. Das im Allgemeinen milde und ausgeglichene Klima wird durch Vorherrschen feuchter und mäßig warmer Luftmassen geprägt. Typisch sind wechselhafte Witterungsverhältnisse, „Westwetterlagen“ mit lebhaftem Wind und erhöhter Niederschlagsbereitschaft. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei 10-11 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einem langjährigen Mittel von 18-19 °C. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei ca. 2-3 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt um 700 bis 900 mm (KLIMAATLAS NRW, 1981-2010).

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs als Kalt- und Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind im Plangebiet gemäß des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht vorhanden.

Bewertung:

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr eine Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese sind lokal und zeitlich begrenzt.

Bezüglich des Schutzgutes Klima/ Luft sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Das geplante Vorhaben befindet sich weder in bedeutenden Kaltluftentstehungsräumen noch in bedeutsamen Luftaustausch- und Frischluftversorgungsräumen.

Betriebsbedingt wird nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen durch Stäube und Abgase gerechnet.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/ Luft ist damit nicht zu rechnen.

4.5 Schutzgut Tiere/ Pflanzen

4.5.1 Biotop-/ Nutzungsstrukturen

Die reale Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes setzt sich aus folgenden Merkmalen zusammen:

- Intensivgrünland
- einreihige Hecke

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen ist dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist im Wesentlichen durch Intensivgrünland geprägt, welches in der Vergangenheit als Weide für Rinder und Pferde genutzt und einer regelmäßigen Mahd unterzogen wurde. Untergeordnet befindet sich auf einem kleinen Abschnitt entlang der Straße Zum Breijpott eine einreihige Hecke.

Die Realnutzung wird durch die o.g. Merkmale geprägt.

Bewertung:

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind über die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 4.5.2) hinausgehend im Rahmen der Eingriffsregelung weitere streng geschützte Arten bzgl. des Verbots der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope zu prüfen. Die nur national besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal berücksichtigt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten
- Berücksichtigung des Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG

Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen für die Biotop- und Nutzungsstrukturen ist damit nicht zu rechnen.

4.5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung/ Voruntersuchung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung VSG Unterer Niederrhein

Die Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan 2-330-0 wurde durch das Planungsbüro Sterna erarbeitet. Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Ebenso ist eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ durch das Planungsbüro Sterna erstellt worden, welcher Einzelheiten entnommen werden können.

4.5.3 Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Im Geltungsbereich liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind ebenfalls nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Randbereich des Biotopverbunds VB-D-4103-005 mit der Objektbezeichnung Kellener Altrhein. Weiterhin befindet sich das

Plangebiet im Randbereich des Biotops BK-4103-0010 mit der Objektbezeichnung Grünland-Kolk-Komplex westlich Kellener Altrhein zwischen B220 und Riswick.

Schutzziele des Biotops sind die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines Ausgedehnten Grünlandkomplexes mit deutlichen Anteilen von artenreichem, z.T. feuchtem und magerem Extensivgrünland sowie die Erhaltung und Optimierung naturnaher Stillgewässer. Insgesamt umfasst das Biotop eine Fläche von 101,692 Hektar. (geoportal.nrw)

Bewertung:

Der Zusammenhang und die Funktion des Biotops werden durch die Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Es wird lediglich ein im Verhältnis zur Gesamtfläche sehr geringer Anteil in Anspruch genommen, welcher zudem derzeit an zwei Straßen angrenzt. Die Planung sieht zudem eine Eingrünung der Wohnbauflächen vor, was im Vergleich zur jetzigen Situation keine Verschlechterung bedeutet.

In Hinblick auf Schutzgebiete/Schutzobjekte sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist derzeit durch die Freifläche geprägt. Der Fläche selbst ist für die Öffentlichkeit keine bedeutende Erholungsfunktion zuzuschreiben, sie wird unter anderem als Weide für Tiere genutzt. Weiterhin befindet sich in einiger Entfernung ein Deich, so dass die Sicht in die freie Landschaft nicht in besonderem Maße gegeben.

Bewertung:

Die Planung sieht eine Eingrünung des Plangebiets vor, so dass sich die Planung im Vergleich zur derzeitigen Situation positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da es sich zum jetzigen Zeitpunkt um eine private Fläche handelt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind damit keine erheblichen, negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.7 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen sind zum einen gesundheitliche (i. d. R. vor allem Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) sowie regenerative Aspekte (Erholungs-/ Freizeitfunktionen und Wohnqualitäten: hier ebenfalls Lärm, Stadt-/ Landschaftsbild) und ggf. Barrierewirkungen von Bedeutung. Daher erfolgt zur Einschätzung

der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen durch das Planungsvorhaben eine Beschreibung des aktuellen Potenzials des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Menschen.

Der Trassenverlauf der B220n, dessen Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, wurde bereits in den Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve berücksichtigt, der Bebauungsplan wurde aus den Vorgaben des sich in Aufstellung befindenden FNP sowie dem rechtskräftigen Regionalplan entwickelt. Aufgrund der geplanten Lärmschutzmaßnahmen des Straßenbaulastträgers der B 220 n sowie der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Der Trassenverlauf ist daher als unproblematisch einzustufen.

Angrenzend sind ebenfalls Wohnnutzungen und Straßen vorhanden. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft haben keine störenden Auswirkungen auf die umgebenden Wohnnutzungen und somit den Menschen.

Bewertung:

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr eine Erhöhung der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese sind lokal und zeitlich begrenzt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Einbau einer Schutzschicht aus unbelastetem Mutterboden von einer Stärke von min. 0,35 m in unbefestigten Grünbereichen
- der Baugrund ist objektbezogen einer Untersuchung und Bewertung hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens zu unterziehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Sachgüter sind allgemein die Infrastruktureinrichtungen, die Ver- und Entsorgungsleitungen, die Verkehrsanlagen und die Bebauung zu betrachten. Kulturgüter, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, können Bau- oder Bodendenkmale sein.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Erhebliche umweltbezogene Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind durch das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die vorgenannten und beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich i. d. R. gegenseitig. Hierbei kann es zu Verstärkungen und Überlagerungseffekten kommen, die im Rahmen der Umweltprüfung gesondert zu untersuchen und zu bewerten sind (vgl. § 1, Abs. 6 Nr. 7i BauGB).

Wechselbeziehungen bestehen z. B. regelmäßig zwischen den Schutzgütern Boden und Tiere/ Pflanzen. Der Verlust, d. h. die Versiegelung von Flächen durch z.B. neue Gebäude oder Verkehrsflächen geht mit einem Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher.

Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für den Geltungsbereich nicht zu erwarten.

4.10 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h BauGB)

4.10.1 Energie

Es liegen derzeit keine Konzepte für die Nutzung erneuerbarer Energien vor.

4.10.2 Abwasser-/ Schmutzwasser-/ Niederschlagswasserentsorgung

Aussagen zur Abwasser-/ Schmutzwasserentsorgung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Bewertung:

Es wird davon ausgegangen, dass der Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen dem Stand der Technik entspricht. Damit sind keine erheblichen, über das übliche Maß hinausgehende Umweltbelastungen zu erwarten.

4.11 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Gemäß der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angewendeten Bewertungsmethodik gilt der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches als in sich nicht kompensiert. Für die Kompensation der verloren gegangenen Funktionen des Naturhaushaltes besteht somit weiterer Kompensationsbedarf. Zur Erreichung des vollständigen Ausgleichs wird auf die Ökopunkte Dritter zurückgegriffen, wozu die Stadt Kleve gemäß vertraglicher Vereinbarung berechtigt ist. Für den Ausgleich des Bebauungsplans 2-330-0 werden Ökopunkte von den Konten der Flächen der Flurstücke 107, Flur 3, Gemarkung Hurendeich sowie der Flächen Gemarkung Kessel, Flur 2, Flurstück 126 & Gemarkung Kessel, Flur 1, Flurstück 34 entnommen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen betreffen größtenteils Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung. Durch den Bebauungsplan werden Böden, welche als schutzwürdig gelten, überformt.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Es sind insgesamt keine nicht ausgleichbaren nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Bauleitplanung für sich betrachtet, stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, jedoch bereitet diese einen Eingriff vor. Hierfür wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen entwickelt und den jeweiligen Beeinträchtigungen gegenübergestellt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Nach § 30 und § 31 LNatSchG NRW gilt bei einem Eingriff das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot. Die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung/ -minimierung macht eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen Planungsphasen notwendig. Ziel der Planung ist es, vorhandene Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Bebauungsplan Nr. 2-330-0 stimmt mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes überein. Durch die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen werden neue Wohnbauflächen unmittelbar angrenzend an bestehende Bebauung realisiert, ohne dass dafür zusätzliche Erschließungsstraßen notwendig sind.

Zur Vermeidung bzw. Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen können verschiedene bautechnische und landschaftspflegerische Maßnahmen herangezogen werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in "nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen." Die Aussagen der DIN 18915 über Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind zu beachten. Der Oberboden ist durch getrennte Lagerung zu sichern und bei Bedarf für Bepflanzungen wieder zu verwenden. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten. Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.
- Die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten - sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten);
- Auf druckempfindlichen wasserbeeinflussten Auenböden sind Kettenfahrzeuge einzusetzen. Abtrag von Mutter- und Auenboden sollte zur Vorbeugung von

Gefügeschäden und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen innerhalb einer trockenen Witterungsperiode erfolgen.

- Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind nicht zu befahren - im Bereich der Kompensationsfläche ist der Boden in möglichst naturnahen Zustand zu belassen, also nicht zu befahren oder abzutragen.
- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen sind umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Gegen Verunreinigungen des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Während des Baubetriebs sind Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum;
- Äußere, passive Bodenluftdrainagen für Kellergeschosse;
- Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten
- Berücksichtigung des Verbotstatbestandes des § 39 Abs. 5 BNatSchG
- auf überflüssige Beleuchtung ist grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung und mit Lampen mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zw. 500 und 630 nm) zu erfolgen
- der Baugrund ist objektbezogen einer Untersuchung und Bewertung hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens zu unterziehen.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan ist gemäß der angewandten Bewertungsmethode hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung nicht in sich ausgeglichen. Maßnahmen zum Ausgleich sind daher erforderlich, um die fehlenden 10.319 Ökopunkte auszugleichen. Die Festsetzung zusätzlicher externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher notwendig. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation ist dem LFB zu entnehmen.

6 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

In der Regel kann die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung in der Praxis mit geringem Aufwand festgestellt werden. Insbesondere, wenn bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht grundsätzlich verändern wird.

6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ist ein zentrales Element der planerischen Entscheidung. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Ausprägung des Geltungsbereichs voraussichtlich auch in Zukunft bestehen bleiben, da das Gebiet derzeit nach § 35 BauGB eingestuft wird.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet sind die unter Kap. 4 ermittelten Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Planung stellt u. a. eine Konkretisierung der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes dar.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind (Nummer 2, Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB), wird die Verpflichtung zur sog. "Alternativenprüfung" ausdrücklich ins Baugesetzbuch aufgenommen. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Planes verdeutlicht, dass es sich dabei um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln soll und nicht etwa über grundsätzlich andere Planungen nachgedacht werden muss.

Aufgrund der Angrenzung des Geltungsbereichs an das bereits bestehende Wohngebiet sowie der vorhandenen Erschließung ist der Standort für die Entwicklung des Wohnens gut geeignet. Die verkehrliche Erschließung ist bereits durch die Straße Selfkant und der Straße Zum Breijpott vorhanden, eine Inanspruchnahme zusätzlicher noch unberührter Flächen in der freien Landschaft ist für die Ausweisung des Wohngebiets daher nicht notwendig. Weiterhin handelt es sich bei der vorliegenden Planung bereits um eine Variante mit verkleinertem Geltungsbereich.

Andere bzw. weitere Möglichkeiten zur Realisierung und Einhaltung der städtebaulichen Ziele erscheinen für das Plangebiet nicht sinnvoll.

7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus umweltfachlicher Sicht erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung durch eine Kartierung vor Ort sowie der Auswertung vorhandener Unterlagen. Auf die Beurteilung der Aspekte des Artenschutzes wird in Kap. 4.5.2 verwiesen. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Fachbeitrag. Auf Grundlage des angewandten Bewertungsmodells gilt der Eingriff als in sich ausgeglichen.

Es sind keine erheblichen Datenlücken im Rahmen der Grundlagenerfassung bekannt. Lediglich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten jahreszeitbedingt die planungsrelevanten Arten nicht abschließend erfasst werden (vgl. LFB). Um diesbezügliche Auswirkungen zu minimieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c SUPG hat die Stadt erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung eines Bauleitplanes entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare Auswirkungen frühzeitig zu erfassen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung oder als Ausgleich festlegen zu können. Diesbezüglich sollte die Entwicklung des Gebiets und die Übereinstimmung mit den Planungsabsichten in Abständen mit den aktuellen Anforderungen der Stadtentwicklung überprüft werden.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan 2-330-0 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet, in welchem Einzel- aber auch teilweise Mehrfamilienhäuser angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung in Kellen realisiert werden können. Aufgrund der Ortsrandlage wird planungsrechtlich ebenfalls eine Eingrünung der zukünftigen Baugrundstücke hin zur freien Landschaft festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans 2-330-0 ermöglicht eine geordnete städtebauliche Entwicklung von bereits erschlossenen Flächen und schafft die Voraussetzungen zur Schaffung von weiterem Wohnraum angrenzend an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen.

Die Analyse und Bewertung der abiotischen und biotischen Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der heutigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans als insgesamt nicht erheblich eingestuft.

Durch die zukünftige Bebauung wird der Boden in diesen Bereich zukünftig versiegelt, was Auswirkung auf den Boden und Wasserhaushalt hat. Nachhaltige Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen sind aufgrund dessen jedoch nicht zu erwarten.

Der wertvollste Biotoptyp, welcher durch die Festsetzungen des Bebauungsplans überlagert wird, ist die vorhandene einreihige Hecke, welche sich im süd-osten des Geltungsbereichs über etwa 25 Metern entlang der Straße Zum Breijpott erstreckt.

Essentielle Nahrungshabitate oder Lebensstätten planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen hinsichtlich des angrenzenden FFH-Gebiets „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als nicht in sich kompensiert bewertet werden. Es sind daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, eine detaillierte Beschreibung hierzu kann dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 2-330-0 entnommen werden.

10 Abkürzungen

- Abs. = Absatz
- ASP = Artenschutzprüfung
- BauGB = Baugesetzbuch
- BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- B-Plan = Bebauungsplan
- bzgl. = bezüglich
- bzw. = beziehungsweise
- ca. = zirka
- d. h. = das heißt
- evtl. = eventuell
- FNP = Flächennutzungsplan
- gem. = gemäß
- GEP 99 = Gebietsentwicklungsplan
- ggf. = gegebenenfalls
- GRZ = Grundflächenzahl
- i. d. R. = in der Regel
- i. V. m. = in Verbindung mit
- inkl. = inklusive
- Kap. = Kapitel
- LFB = Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- LNatschG NRW = Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- m = Meter
- mm = Millimeter
- min. = mindestens
- nm = Nanometer
- NN = Normal Null
- Nr. = Nummer
- NRW = Nordrhein-Westfalen
- o. g. = oben genannt
- sog. = sogenannte
- SUPG = Gesetz über die Strategische Umweltprüfung
- u. a. = unter anderem
- vgl. = vergleiche
- z. B. = zum Beispiel

11 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)
Regionalplan Düsseldorf (RPD), Düsseldorf, April 2018
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Überschwemmungsgebiete des Rheins, M 1:50.000, 2007
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung mit Stand vom 15.08.2017
- GEOportal.NRW: Karten und Daten, Boden und Geologie
03.12.2018; (<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>)
- KREIS KLEVE: Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im
Kreis Kleve, Juni 2001
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Klimaatlas
Nordrhein-Westfalen, Karten vom 16.12.2015 (Webseite:
<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(LNatschG NRW), 25.11.2016
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Hrsg.)
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung,
Düsseldorf, 2001
- STADT KLEVE, BEARB.: Grünplan, Büro für Landschaftsplanung
Stadtökologischer Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP, 08/ 2012
- STADT KLEVE, Bearb.: KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH
Erstellung einer Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im
Stadtgebiet von Kleve, Kleve 11/1996
- STADT KLEVE
Flächennutzungsplan Kleve, aktuelle Fassung, Stadt Kleve
- STADT KLEVE
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan 2-330-0, 2018
- STADT KLEVE, BEARB.: PLANUNGSBÜRO STERNA: Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag inkl. Artenschutzprüfung gem.§ 44 BNatSchG für den
Bebauungsplan 2-330-0 in Kleve-Kellen, Kleve 2018
- STADT KLEVE, BEARB.: PLANUNGSBÜRO STERNA: Vorprüfung zu einer
Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum
Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein für den Bebauungsplan 2-330-0 in
Kleve-Kellen, Kleve 2018